Satzung für die Benutzung der Schulturnhalle des Marktes Weisendorf (Benutzungssatzung – BS STH)

vom 08.08.2022

Rechtsgrundlagen: Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO)

	Fassung vom:	Veröffentlichung am:	Wirksamkeit
Neufassung	08.08.2022	24.08.2022	01.09.2022

Satzung für die Benutzung der Schulturnhalle des Marktes Weisendorf (Benutzungssatzung – BS STH)

vom 08.08.2022

Aufgrund der Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) erlässt der Markt Weisendorf folgende Satzung für die Benutzung der Schulturnhalle des Marktes Weisendorf (Benutzungssatzung):

§ 1 Öffentliche Einrichtung (Gemeinnützigkeit)

Der Markt Weisendorf unterhält und betreibt eine Schulturnhalle, als gemeinnützige Einrichtung für den Schulsport und zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege und der körperlichen Ertüchtigung.

§ 2 Benutzer und Benutzerinnen

Benutzer und Benutzerinnen im Sinne dieser Satzung ist jede Person, die die Halle betritt. Jede Person hat sich an die vorliegende Benutzungssatzung zu halten.

In der vorliegenden Satzung wird folgend das generische Maskulinum verwendet, wobei alle Geschlechter gleichermaßen gemeint sind. Die gewählte männliche Form bezieht sich immer zugleich auf Männer und Frauen.

Gebührenschuldner und Benutzer können voneinander abweichen. Mehrere Nutzende haften als Gesamt - Schuldner.

§ 3 Zulassung

- (1) Die Schulturnhalle steht der Schule und Sportvereinen ausschließlich zur zweckentsprechenden Benutzung zur Verfügung.
- (2) Die Überlassung an Sportvereine erfolgt durch eine schriftlich abgeschlossene Nutzungsvereinbarung. Die Kündigung der geschlossenen Nutzungsvereinbarung bedarf ebenfalls der Schriftform.
- (3) Für die Benutzung gelten die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Bestimmungen der Gebührensatzung und der Hallenordnung.
- (4) In Anbetracht der sich aus dem Betrieb der Schulturnhalle ergebenden Gefahren haben die Benutzer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt und die vom Markt Weisendorf zum Schutze der Benutzer und zur Sicherheit eines geordneten Betriebes getroffenen Vorkehrungen zu beachten.

§ 4 Einschränkungen der Benutzung

(1) Betrunkene Menschen, Menschen unter Drogeneinfluss und Personen, die an einer

- übertragbaren Krankheit im Sinne des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz (IfSG)) leiden, sind von der Benutzung der Schulturnhalle ausgeschlossen.
- (2) Es ist dem Markt Weisendorf gestattet, entsprechende Nachweise über den Gesundheits- oder auch Impfstatus zu verlangen, solange dies nicht gegen höherrangiges Recht verstößt. Sollte ein Benutzer sich weigern, Nachweise über die Gesundheit zu erbringen, kann die Person der Halle bis auf weiteres verwiesen werden.
- (3) Personen, die wiederholt und trotz Ermahnung gegen die Sicherheit, Ordnung, Sittlichkeit und Ruhe in der Schulturnhalle gröblich verstoßen haben, können durch den Markt Weisendorf bzw. durch befugte Aufsichtspersonen zeitweise oder auf Dauer von der Benutzung ausgeschlossen werden.
- (4) Kinder unter 6 Jahren ist der Besuch der Schulturnhalle nur in Begleitung erziehungsberechtigter oder erziehungsbeauftragter Personen über 16 Jahrengestattet.
- (5) Personen, die Tiere mitführen, dürfen die Schulturnhalle nicht betreten.
- (6) Jede gewerbliche Betätigung Dritter im Bereich der Schulturnhalle u.a. auch die Erteilung von Unterricht jeder Art, bedarf der Genehmigung des Marktes Weisendorf.
- (7) Personen, die die Benutzungsgebühren im Sinne des § 6 dieser Satzung nach Aufforderung nicht entrichten, kann der Zutritt verwehrt werden.

§ 5 Vereine, Verbände

- (1) Die Satzung gilt entsprechend für die Benutzung der Schulturnhalle durch Vereine, Verbände, Organisationen und sonstige Zusammenschlüsse. Von der Benutzung ausgenommen sind Parteien und Personenvereinigungen bei Veranstaltungen mit politischer Zielsetzung.
- (2) Benutzer im Sinne des Abs. 1 sind den anderen Benutzern gegenüber nicht grundsätzlich bevorrechtigt. Einzig die Volksschule genießt gegenüber allen anderen Benutzern den Vorrang im Falle einer Terminkollision.
- (3) Die Zulassung der Vereine und Verbände und weiterer Einzelheiten ihrer Nutzungen sind allgemein oder von Fall zu Fall durch Vereinbarungen im Rahmen dieser Satzung zu regeln. Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Benutzungszeiten besteht nicht.
- (4) Bei jeder Benutzung der Einrichtungen der Schulturnhalle durch Vereine oder Sportverbände ist eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen. Verantwortliche Aufsichtspersonen sind schriftlich festzuhalten und mindestens eine Aufsichtsperson muss bei Benutzung vor Ort sein. Diese ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieser Satzung und etwaige Anordnungen des Marktes Weisendorf und dessen Bediensteten eingehalten werden.

§ 6 Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung der Schulturnhalle werden Gebühren erhoben, die in einer gesonderten Gebührensatzung geregelt sind.

(2) Die Entrichtung der Gebühr berechtigt nur zur Benutzung der Einrichtungen in der festgesetzten Zeit.

§ 7 Betriebs- und Nutzungszeiten

Die Betriebszeiten und die Benutzungszeiten der Schulturnhalle werden durch den Markt Weisendorf festgesetzt und bekanntgegeben. Die Benutzungszeiten werden vorab nach Absprache vereinbart und schriftlich festgehalten.

Zeiten für die Benutzung der Umkleideräume zählen zu den vereinbarten Nutzungszeiten.

Reibungslose Abläufe für nachfolgende Nutzende müssen eingehalten werden. Dies beinhaltet auch das Wegräumen genutzter Geräte und Anlagen in der Schulturnhalle.

§ 8 Fundsachen

Gegenstände, die in der Schulturnhalle gefunden werden, sind unverzüglich beim Markt Weisendorf oder bei den Aufsichtspersonen abzugeben.

Nicht abgeholte Fundsachen werden nach den hierfür geltenden Vorschriften (Bürgerliches Gesetzbuch) behandelt und an das Fundamt des Marktes Weisendorf abgegeben.

§ 9 Haftung der Benutzer

Die Besucher haften für alle Schäden, die sie bei der Benutzung der Schulturnhalle und deren Einrichtungen dem Markt Weisendorf oder Dritten zufügen, nach den bestehenden allgemeinen Rechtsgrundsätzen.

Bereits vorhandene Schäden sind umgehend der Aufsichtsperson oder einem Hausmeister zu melden, auch wenn diese nicht selbst verschuldet sind.

§ 10 Betriebshaftung

- (1) Die Benutzung der Einrichtungen der Schulturnhalle geschieht aufeigene Verantwortung und Gefahr.
- (2) Der Markt Weisendorf haftet nur für Personen- und Sachschäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Verantwortlichen des Marktes Weisendorfentstehen.
- (3) Der Markt Weisendorf haftet nicht:
 - a) für Personen- und Sachschäden, die durch Vorsatz und Fahrlässigkeit Dritterentstehen;
 - für Schäden, die infolge unrechtmäßiger Benutzung eines verlorenen Schlüssels durch Dritte entstehen;
 - für Geld- und Wertsachen, Uhren sowie Kleidung, die in den Garderobenbereichen belassen werden;
 - d) für abhanden gekommene Gegenstände. Dies gilt auch für abhanden gekommene Gegenstände aus dem Garderobenbereich.

(4) Für Geld, Wertsachen und Fundgegenstände, sowie für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken wird jede Haftung abgelehnt.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung oder gegen Anordnungen und Weisungen, die auf Grund dieser Satzung erlassen sind, werden als Ordnungswidrigkeit mit Geldbußen geahndet.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.09.2022 in Kraft.

Weisendorf, den 09.08.2022

MARKT WEISENDORF

Karl-Heinz Hertlein Erster Bürgermeister